

SUMMARIA

Des neuen Edicts gegen den Kinder-Mord.

1.

Alle, ausser der Ehe, geschwängerte Personen bleiben wegen ihre Schwängerung, von aller Strafe und Vorwurf frey.

Sie müssen aber dagegen solche wenigstens einer ehrbaren Frau, welche selbst Kinder zur Welt gebracht hat, offenbaren und sich derselben Hülfe, bey der Niederkunft versichern.

Kommt alsdann das Kind todt auf die Welt, oder es stirbt in-oder gleich nach der Geburth, so muß diese solches bey dreyjähriger Zuchthaus-Strafe, den Gerichten sofort vorzeigen. Sind hingegen zwey dergleichen Frauen bey der Niederkunft zugegen so ist diese gerichtliche Vorzeigung nicht nöthig und soll vielmehr der Vorfall, ausser gegen die Gerichte, welche darnach fragen, gegen jedermann verzwiegen bleiben.

2. Auf die Verheimlichung der Niederkunft dergleichen Personen ist, wenn das Kind am Leben bleibt, eine sechs- wenn es aber todt zur Welt kommt, oder in und kurz nach der Geburth verliert, eine zehnjährige Zuchthaus-Strafe gesetzt;

und der Vorwand zweifelhafter, oder nicht geglaubter Schwangerschaft, findet kein Gehör.

3. Auf die der Schwangerschaft verdächtige unverehelichte Weibs-Personen sollen Acht haben

- 1.) die Eltern und ins besondere die Mütter wenn sie mit ihnen in einem Hause oder Ort wohnen, ingleichen diejenige, welche ihre Stelle vertreten;

- 2.) die nächste Verwandten, Dienst-Herrschaften und wenn diese durch ihre persönliche Umstände daran verhindert werden; die über das weibliche Gefinde gesetzte Domestiquen; und endlich bey Handwercks- und Bauers-Leuten, die Obrigkeiten.

4. Auf Veräumung dieser Aufsicht, ist

- 1.) gegen die sub No. 1. benannte Personen, wie nicht weniger diejenigen, so mit denen Geschwängerten Weibes Personen zugehalten und denen die Geschwängerte ihre Schwangerschaft entdeckt und welche ihre heimliche Niederkunft nicht verhütet, bey erkannter Lebens Strafe, gegen die Geschwängerte, eine fünf-bey erkannter Leibes-Strafe eine drey-bey erkannter zehen- und sechs-jähriger Zuchthaus- Arbeit aber, eine respective zwey- und einjährig Zuchthaus.

- 2.) gegen die übrige sub No. 2. aufgeführte Personen hingegen eine willkürliche Strafe festgesetzt und sollen die Dienst-Herrschaften und Obrigkeiten, im Contraventions-Fall die Untersuchungs- und Unterhaltungs-Kosten der Inquisition, in dem Zuchthaus tragen.

5. Vorsätzliche Kindermörderinnen werden mit dem Schwerdt bestraft; und die Ausflucht, daß das Kind, Schwachheits halber nicht leben können, oder durch andere Ursachen, dessen Tod befördert worden, kann, zu Verminderung dieser Strafe, nichts helfen. Dahingegen aber auf

6. Staupenschlag und Lebenswierige Vestungs-Arbeit, alsdann erkannt werden soll;

- 1.) Wenn die Mutter zwar des Kinder-Mords überführt, solche aber nicht bekennen will und zweifelhaft ist, ob das Kind nicht schon vor der Geburth todt gewesen.

- 2.) Wenn die dem Kinde angethane Gewalt offenbar, die Mutter aber solche nicht an sich kommen lassen wil und doch keine andere glaubwürdige Ursach davon anzugeben vermag; und endlich

- 3.) wenn bey ermaßigender Ueberführung des Kinder-Mords, die Mutter ihr neugebournes Kind vor denen Augen des Gerichts verbirget

*Publicus in officio
Den 22. July 1781.*